

Nr. 905/J II-1594 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode
1991 -04- 2 2

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Haupt, Huber. Ing. Reichhold, Mitterer
an den Bundeskanzler
betreffend Minderheitenschulgesetz für Kärnten

Durch die letzte Novelle des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten vom 28.6.1990 (BGBl 420) ist es möglich, den zweisprachigen Unterricht auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes der slowenischen Minderheit anzubieten.

Im Gegensatz zu § 10, wo jedem angemeldeten Kind der zweisprachige Unterricht angeboten werden muß, legt § 11 fest, daß darüberhinaus nur dort für die slowenische Minderheit in Betracht kommende Volks- und Hauptschulen angeboten werden müssen, wo ein "nachhaltiger Bedarf an der Befriedigung des im Art.7 Abs 2 des Staatsvertrages BGBl Nr. 152/1955 festgelegten Rechtsanspruch besteht." Da sich Art.7 Abs 2 nur auf die Angehörigen der slowenischen und kroatischen Minderheiten bezieht, vertreten die unterfertigten Abgeordneten die Rechtsauffassung, daß durch die Formulierung des § 11 Abs 1 Minderheitenschulgesetz für Kärnten die Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes, also auch in Klagenfurt, nur Kindern der slowenischen Minderheit zusteht.

Demgegenüber haben aber sowohl der Bundeskanzler als auch der Unterrichtsminister durch falsche Information den Eindruck erweckt, daß das Recht auf Anmeldung gemäß § 11 Minderheitenschulgesetz für jedes dort wohnende Kind besteht. Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler nachstehende

A n f r a g e :

1. Vertreten auch Sie die Auffassung, daß durch die ausdrückliche Zitierung des Art 7 Abs 2 Staatsvertrag von Wien im Zusammenhang mit der Anmeldung laut § 11 Abs 1 Minderheitenschulgesetz für Kärnten eine dezidierte Einschränkung des Anmelderechts auf die Angehörigen

der slowenischen Volksgruppe ausgesprochen wird?

2. a) Wenn ja, weshalb haben Sie dann die Eltern falsch informiert?
b) Was hat die Aussendung der betreffenden Information gekostet?
c) Wie rechtfertigen Sie diese Kosten für eine falsche Information in Anbetracht der klaren Textierung des § 11 Minderheitenschulgesetz?
3. Wenn nein, wie begründen Sie Ihre Rechtsauffassung?